

Aufsichtspflicht und Haftung

- eine Arbeitshandreichung des Internationalen Bundes

Hrsg:
Internationaler Bund
Zentrale Geschäftsführung
Ressort Bildung und Soziale Arbeit
Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt am Main

Verfasser:
Matthias Westerholt
Rechtsanwalt
Bremen

9/2010

Aufsichtspflicht und Haftung – eine Arbeitshandreichung des Internationalen Bundes

Wer beim Internationalen Bund arbeitet, hat mit vielen, verschiedenen Menschen zu tun. Das Tätigkeitsfeld ist weit. Kinder werden betreut, Jugendliche gefördert, alte Menschen gepflegt, Schüler/innen ausgebildet, Erwachsene qualifiziert, Eltern beraten oder Mütter mit ihren Kindern begleitet. Dabei kann viel passieren. Als Mitarbeiter/in steht man stets in der Verantwortung den Menschen gegenüber, die sich in seine Obhut begeben haben. Das seelisch bedürftige Kind kann etwas kaputt machen, der alte Mensch aus dem Bett stürzen oder der Jugendliche davon laufen. Stets wird gefragt, ob der oder die Mitarbeiter/in den Schaden hätte vermeiden können. Durch bessere Aufsicht, umfassendere Belehrung, kompetentere Delegation.

Dabei ist zu beachten, dass zunächst einmal jeder Mensch für sich selbst verantwortlich ist. Niemand, der Dienste oder Angebote des Internationalen Bundes in Anspruch nimmt, wird völlig aus der Verantwortung für das eigene Leben oder die eigene Gesundheit entlassen. Man darf darum (rechtlich) erst dann Mitarbeiter/innen zur Rechenschaft ziehen, wenn eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde. Und das ist immer dann der Fall, wenn

1. man aus seelischen, geistigen oder körperlichen Gründen besonders bedürftig ist und deshalb beaufsichtigt werden muss, dieses aber nicht ordnungsgemäß erfolgte (Aufsicht),
2. wenn die Maßnahme schlecht organisiert oder überwacht wird (Organisation und Überwachung),
3. wenn Mitarbeiter/innen Spezialkenntnisse oder Erfahrungen haben oder haben müssten und sie nicht angewandt haben (Wissen),
4. wenn schlecht ausgebildete oder unzuverlässige Mitarbeiter/innen beschäftigt werden oder einzelne Aufgaben übertragen bekommen (Delegation).

Stets ist dabei aber auch das Mitverschulden der geschädigten Person zu beachten, und dessen Alter, und dessen geistige Reife.

Wer sich als Mitarbeiter/in des Internationalen Bundes mit der Frage der eigenen Haftung für Schäden betreuter Personen beschäftigt, muss sich daher stets fragen: was ist meine Aufgabe, was wird von mir erwartet, was kann ich und was kann ich vermeiden. Wer sorgfältig arbeitet, aus Fehlern lernt, oft und verständlich dokumentiert und stets offen mit (möglichen) Gefahren umgeht, hat vor Gericht später die besten Chancen. Denn es geht stets darum, ob der Schaden, der eingetreten ist, hätte vermieden werden können. Wer alles richtig macht und dann passiert trotzdem etwas, wird rechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen.

I. Sorgfaltspflichten

1. Aufsicht

Durch Aufsicht sollen Kinder, Jugendliche und sonstige aus körperlichen oder geistigen Gründen bedürftige Personen (alte, behinderte oder kranke Menschen) vor eigenen Schäden bewahrt und daran gehindert werden, andere (Dritte) zu schädigen. Das Maß der Aufsicht richtet sich nach der Situation, dem Alter, der Reife und der Erfahrung. Kinder und Jugendliche, die schon

einmal „auffällig“ geworden sind, müssen intensiver beaufsichtigt werden als diejenigen, die noch nie (unangenehm) aufgefallen sind. Ordnungsgemäße Aufsicht wird erfüllt durch

- (vorsorgliche) Belehrungen und Warnungen,
- ausreichende und angemessene Überwachung und
- einem Eingreifen im Einzelfall.

Belehrung und Warnung: Bedürftige Personen, insbesondere (unreife) Kinder und Jugendliche müssen laufend in angemessener Art und Weise über Charakter, Umfang und Folgen möglicher Gefahren und möglichen falschen Verhaltens unterrichtet werden. Und zwar bezüglich alltäglicher Gefahren (Spiel mit Feuer, Unfug treiben, Gefahren des Straßenverkehrs oder Raufereien) und bezüglich besonderer Gefahren (Strafbarkeit, Jugendschutzbestimmungen). Belehrungen und Warnungen werden ständig im Alltag und individuell bei besonderen Anlässen (Zeltlager, Fahrt mit der Bahn, Aufenthalt an unbekanntem Orten) erwartet.

Überwachung: Es muss ständig überprüft werden, ob die Belehrungen verstanden und die Warnungen befolgt werden. Gegebenenfalls ist, einer veränderten Situation angepasst, erneut zu belehren und/oder zu warnen. Es wird keine ständige, lückenlose Überwachung erwartet. Entsprechend Alter, Situation und Vertrauen können Kinder und Jugendliche sich selbst überlassen werden. Bei Kleinkindern und bei besonders gefährlichen Situationen (Hochgebirgstour, Skifreizeit, Wanderung) wird die ständige Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiter/innen erwartet.

Eingreifen: Werden Belehrungen und/oder Warnungen aus Unbekümmertheit, Übermut, Leichtsinn, jugendlicher Geltungssucht, Unzulänglichkeit oder aus bösem Wille missachtet, muss reagiert werden, bevor es zu einem Schaden kommt. Das kann in Form einer „Verwarnung“ geschehen. Durch sie wird an die Belehrung erinnert und mit besonderem Ernst auf die Folgen und Gefahren für das Kind oder Jugendlichen selbst, der ganzen Gruppe oder Dritter hingewiesen. Unter Umständen ist mit persönlichen Folgen (Ausschluss aus der Gruppe, vorzeitige Heimfahrt) zu reagieren.

2. Organisation und Überwachung

Jede Schulung, jeder Ausflug, jedes Wohnheim, jede Kur, jede Beratung erfordert Organisation. Von der Einladung, über den Veranstaltungsraum und die verantwortlichen Mitarbeiter/innen, bis hin zur Frage der Zusammensetzung der Gruppe oder des Einsatzes technischer Geräte. Dafür ist der Internationalen Bund, dafür sind die Mitarbeiter/innen zuständig. Führt eine fehlerhafte Organisation (Einsatz eines defekten Busses, Beschäftigung einer ungeeigneten Hilfskraft, unzureichende Notfallmaßnahmen oder mangelhafte Wetterausrüstung) zu einem Schaden, haftet der, der schlecht organisiert hat. Das können auch mehrere „Ebenen“ sein. Die zentrale Leitung kann neben der Aufsichtsperson vor Ort selbständig haften, wenn jeweils eigene Organisationsmängel bestehen.

Neben einer guten Organisation muss jede Maßnahme überwacht werden. Läuft etwas aus dem Rahmen, muss man die Situation erkennen und reagieren. Wer eine Gruppe sich selbst überlässt, muss besonders gut organisieren, sich aber auch von zu Zeit davon überzeugen, dass alles nach Plan läuft. Die Überwachung kann man auch an zuverlässige Mitarbeiter/innen delegieren. Bei risikoreichen Unternehmungen oder einer schwierigen Zusammensetzung der Gruppe werden an die Überwachung besonders hohe Anforder-

derungen gestellt. Besonders genau schauen Gerichte im Schadensfall hin, wenn es in der Vergangenheit schon einmal ähnliche Vorkommnisse gab. Dann muss man doppelt so häufig nachsehen, ob alles läuft, wie im Normalfall.

3. Wissen

Über Inhalt, Anforderungen, Gefahren oder sonstige Umstände der einzelnen Maßnahme, Unternehmung oder Fortbildung wissen am Besten die Mitarbeiter/innen Bescheid. Dieses Wissen müssen sie einsetzen, um Gefahren für die Teilnehmer/innen der Maßnahmen oder außen stehende Dritte abzuwehren. Sie können sich nicht darauf verlassen, dass die Teilnehmer/innen die Maßnahmen genauso gut überblicken, wie sie selbst. Wer weiß, dass ein Kind zu unberechenbaren Wutausbrüchen neigt, bei dem auch schon mal andere verletzt werden können, muss das mitteilen. Das Gleich gilt, wenn nur der Mitarbeiter weiß, dass eine Wanderung bis nach Anbruch der Dunkelheit andauern wird. Dann muss er für Taschenlampen sorgen und darf nicht erwarten, dass daran schon jeder selbst denken wird.

4. Delegation

Immer wieder spielt bei der Haftung die Frage ordnungsgemäßer Delegation eine Rolle. Wer Jugendliche als Gruppenleiter/in einsetzt, örtliche Busunternehmer für den Transport beauftragt, freie Dozenten für die Fortbildung verpflichtet oder externe Dienstleister ins Haus holt, um etwas zu reparieren, renovieren oder aufzubauen, muss sorgfältig auswählen und überwachen. Denn wer sich fremder Hilfe zur Erfüllung der eigenen Aufgabe bedient (Gruppenleitung, Busfahrten, Dozententätigkeit), haftet im Zweifel für deren Fehler wegen schlechter Auswahl, unzureichender Überwachung oder mangelhafter Organisation. Daher ist es enorm wichtig, sich bei der Auswahl von Helfern und Helferinnen davon zu überzeugen, dass sie ihrem Job auch gewachsen sind. Wer dauerhaft mit (zuverlässigen) Partnern zusammen arbeitet, sich jedes Mal Führerschein oder Gruppenleiterschein zeigen lässt und sich gelegentlich persönlich davon überzeugt, dass alles richtig läuft, muss sich später nicht den Vorwurf mangelnder Delegation gefallen lassen.

II. Haftung

1. Allgemeine Haftung

Werden alle Pflichten sorgfältig erfüllt (und möglichst dokumentiert), entfällt regelmäßig der Vorwurf der mangelnden Aufsichtspflicht, wenn es doch zu einem Schaden gekommen ist. Denn es wird nicht erwartet, dass Schäden unter allen Umständen verhindert werden müssen. Entscheidend ist die ordnungsgemäße Erfüllung aller bestehenden Sorgfaltspflichten. Also Handeln nach bestem Wissen und Gewissen, um Schäden vorzubeugen und zu verhüten.

Wichtig ist zu beachten, dass man zunächst vertraglich zur ordnungsgemäßen Aufsicht verpflichtet ist. Denn diese gehört automatisch zu jedem Heim-, Betreuungs- Gruppenvertrag. Dabei ist es auch unerheblich, ob die Aufsichtspflicht fahrlässig oder nachlässig verletzt wurde. Der Vertrag ist verletzt, also haftet man für den Schaden.

Wird die Aufsichtspflicht (sogar) fahrlässig (wie eigentlich immer) verletzt, haftet man auch noch nach dem Gesetz. Denn wer fahrlässig (oder vorsätzlich) jemanden anderen schädigt, haftet.

Wird eine vertragliche Pflicht (= ordnungsgemäße Aufsicht) verletzt und kommt es deshalb (!) zu einem Schaden, der durch ordnungsgemäße Aufsicht, Organisation oder Delegation (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) vermieden worden wäre, ist der entstandene Schaden zu ersetzen. Das umfasst sowohl den dem Kind und Jugendlichen zugefügten oder entstandenen als auch den von ihm angerichteten Schaden.

Wer eine bestehende Sorgfaltspflicht fahrlässig verletzt, haftet gegenüber dem Kind und Jugendlichen und gegenüber jedem geschädigtem Dritten.

Neben der Verletzung des Eigentums (Sachschäden an Kleidung, Inventar) und des Körpers (Schmerzensgeld, Arzt- und Krankenhauskosten, Rente wegen dauerhafter Schäden) kommt auch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts (falsche Verdächtigungen, Mobbing, sexuelle Belästigung) oder des Rechts auf die informatielle Selbstbestimmung (Datenmissbrauch, unbefugte Veröffentlichungen oder unberechtigte Kontrolle des Telefon- oder e-mail-Verkehrs) in Betracht.

2. Art des Schadensersatzes

In welcher Weise eine Schadensersatzpflicht zu erfüllen ist, ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Danach hat derjenige, der zum Schadenersatz verpflichtet ist, den ursprünglichen, vor dem schädigenden Ereignis bestehenden Zustand wiederherzustellen. Es ist die Frage zu stellen, was wäre, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt worden wäre. Dazu gehören neben dem Ersatz von Sachschäden und dem Zahlen von Schmerzensgeld auch bestimmte Folgen des Vorfalles. Damit sind vor allem (negative) Folgen für den Beruf oder die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit des Verletzten gemeint. Dann kann man auch zur Zahlung einer lebenslangen Rente verpflichtet werden. Dasselbe gilt, wenn die Angehörigen eines Getöteten Unterhaltsansprüche verloren haben.

3. Strafrechtliche Haftung

Neben die zivilrechtliche Haftung für Schäden tritt stets auch die Frage der Strafbarkeit der Pflichtverletzung. Bestimmte Handlungen, Unterlassungen oder Pflichtverletzungen sind strafbar. Welche das sind, ergibt sich abschließend aus dem Gesetz. Nur dort genannte „Tatbestände“ werden bestraft. Wobei man stets nur für eigenes Tun oder Unterlassen bestraft wird. Für das Verschulden Anderer muss man strafrechtlich niemals einstehen. Auch wer als Anstifter oder Beteiligter ins Visier der Staatsanwaltschaft gerät, haftet „nur“ für das eigene Fehlverhalten.

So kann auch die Verletzung der Aufsichtspflicht selbst strafbar sein. Zum Beispiel im Bereich des Sexualstrafrechts.

§ 171 StGB. Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

III. Die Aufsichtspflicht

1. Arten der Aufsichtspflicht

Es gibt die gesetzliche und die vertragliche Aufsichtspflicht.

Durch das Gesetz zur Aufsicht verpflichtet sind die Eltern, der Vormund, der Pfleger, der Lehrer, der Ausbilder oder der im öffentlichen Dienst tätige Jugendpfleger.

Unter die durch Vertrag begründete Aufsichtspflicht fällt die des Gruppenleiters, des Leiters einer Erziehungsstelle oder des Leiters einer stationären Einrichtung. Sie wird begründet durch formlosen, also auch mündlich möglichen (Übertragungs-) Vertrag mit den Erziehungsberechtigten (leibliche Eltern, Vormund, Pflegeeltern).

Fraglich ist, wer Vertragspartner der Erziehungsberechtigten wird: Der Leiter selbst oder sein Träger oder Verband?

Im Falle einer Gruppe, die weder Glied eines größeren Ganzen (Verband), noch selbst den Status einer juristischen Person hat (Verein, BGB-Gesellschaft), beispielsweise eine privat organisierte, lockere Gruppierung, kann nur der Leiter der Gruppe Vertragspartner werden. Damit übernimmt er unmittelbar die Haftung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht.

Ist der Leiter volljährig, kann eine solche Regelung ohne weiteres getroffen werden. Ist er dagegen selbst noch minderjährig, sind die Bestimmungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit zu beachten. Er kann die Aufsichtspflicht dann nicht selbstständig übernehmen, sondern benötigt dazu die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ohne diese Einwilligung (vorher) oder Genehmigung (nachher) entstehen bei Schäden durch Verletzung der Aufsichtspflicht keinerlei Ansprüche.

Im Falle einer Gruppe, die rechtlich selbständig ist (Verein, GmbH) oder einem übergeordneten Verband (Verein, GmbH) angehört, handelt rechtlich stets der Verein selbst oder der übergeordnete Verband. Nur ihm wird durch den Vertrag die Aufsichtspflicht übertragen. In seinem Namen übt sie der Leiter aus. Das bedeutet, dass für entstehenden Schaden grundsätzlich nicht der Leiter, sondern der Verein als solcher haftet.

Zusammenfassend gilt also:

Der Leiter ist dann als Vertragspartner anzusehen, wenn die von ihm geleitete Gruppe weder rechtsfähiger Verein noch Glied eines solchen ist. In diesen Fällen wird die Aufsichtspflicht durch den Vertrag unmittelbar auf den Leiter übertragen, der, wenn er minderjährig ist, dazu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Dann haftet er bei Verletzungen seiner Aufsichtspflicht grundsätzlich selbst.

Der Leiter ist dann nicht Vertragspartner, wenn die von ihm geleitete Gruppe rechtsfähiger Verein oder Glied eines solchen ist. In diesen Fällen wird die Aufsichtspflicht unmittelbar auf den Verein übertragen, für den und in dessen Namen sie der Leiter ausübt. Ist der Leiter minderjährig, bedarf es hierzu dem Verein gegenüber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für entstandenen Schaden haftet dem anderen Vertragspartner gegenüber grundsätzlich der Verein als solcher. Hat der Leiter fahrlässig gehandelt, haftet er selbst zusammen mit dem Verein.

Im Innenverhältnis, also im Verhältnis zwischen Verein und Leiter, haftet der Leiter dem Verein gegenüber nur für den Schaden, den er vorsätzlich oder

grob fahrlässig durch Verletzung seiner Aufsichtspflicht verursacht hat. An den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Kindes kann sich der Verein jedoch nur dann halten, wenn dieser der Ausübung der Tätigkeit als Leiter zugestimmt hat.

2. Übernahme von Aufsichtspflichten

Die rechtliche Gestaltung der Aufsichtspflicht ist in der Praxis nicht so schwierig, wie es die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen befürchten lässt, wenn man auch einige Regeln beachten muss.

Der Abschluss eines Vertrages, durch den Eltern, ein Vormund oder ein Pfleger einen Teil ihrer Aufsichtspflicht vorübergehend auf einen Leiter oder einen Verein übertragen, unterliegt keinen Fremdvorschriften. Der Vertrag braucht also nicht schriftlich, ja, nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, nicht einmal ausdrücklich mündlich geschlossen zu werden. Es würde auch stillschweigendes Handeln, aus dem auf Übertragung der Aufsichtspflicht geschlossen werden könnte, genügen. Es empfiehlt sich aber, um von vorneherein klare Verhältnisse zu haben und die Verantwortung auf das Maß zu beschränken, das dem Leiter zugemutet werden kann, folgende Verhaltensregeln anzuwenden:

- Soweit es sich um die Aufsichtspflicht während der gewöhnlichen und nicht mit besonderen Gefahren verbundenen Veranstaltungen der Gruppe geht (Heimabende, Weihnachtsfeier, Tischtennisturnier), kann eine Handlung des Erziehungsberechtigten, aus der sich auf Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt (schlüssige Handlung), als genügend angesehen werden. Eine solche schlüssige Handlung liegt vor, wenn Erziehungsberechtigte über die Gruppentätigkeit unterrichtet worden sind und dem Eintritt in die Gruppe zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist unabdingbare Voraussetzung.
- Soweit es um besondere Veranstaltungen geht (Wochenendfahrten, Ferienfahrten, neue Sportarten), sollte man die ausdrückliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten einholen, wobei eine klare mündliche Absprache genügt. Noch besser ist eine kurze schriftliche Mitteilung mit dem Hinweis, dass bei ausbleibender gegenteiliger Benachrichtigung das Einverständnis angenommen wird.
- Stets sollte jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten verlangt werden, wenn es um die Teilnahme von Gruppenangehörigen an Unternehmungen geht, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (Schwimmen, Bergsteigen).
- Zur Teilnahme an Unternehmungen, bei denen nicht nur eine erhöhte Aufsichtspflicht, sondern im erheblichem Umfang auch die unmittelbare Fürsorge für die Person des Gruppenangehörigen dem Leiter zufällt (Fahrten, Lageraufenthalte), sollten nur solche Kinder und Jugendliche mitgenommen werden, die nach ärztlichem Attest gesund sind (insbesondere frei sind von ansteckenden Krankheiten oder organischem Leiden).
- Schließlich sollte man auch dem Erziehungsberechtigten vorher schriftlich mitteilen, wenn bestimmte Aufsichtspflichten nicht übernommen werden sollen oder können. Soweit Aufsichtspflichten ausdrücklich nicht übernommen wurden, können sie auch nicht verletzt werden. Insoweit besteht auch keine Haftung.

Beispiel: Die IB-Einrichtung XY mietet in Frankreich, an der Ardèche ein Haus an, um nichtorganisierten Jugendlichen zu einer Erholung zu verhelfen. Die IB-Einrichtung kann aus ihrer Aufsichtspflicht und damit aus ihrer Haftung generell die Beaufsichtigung beim Baden und Schwimmen ausschließen, aber – und das ist das Entscheidende – die Erziehungsberechtigten müssen diese Tatsache kennen, bevor sie die Genehmigung zur Teilnahme geben.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern oder des Vormunds oder des Pflegers) zur Ausübung der Aufsichtspflicht durch den Minderjährigen braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden. Hier genügt in der Regel, dass der Vertreter um die Tätigkeit als Leiter weiß und die Übernahme dieser Tätigkeit – wenn auch nur stillschweigend – zugestimmt hat.

IV. Einzelfragen zum Strafrecht

1. Sexualstrafrecht

Dass sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspflichtigen und Aufsichtsbedürftigen schon aus pädagogischen Gründen nicht tolerierbar sind, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Geschütztes Rechtsgut ist hierbei die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Straftatbestand sind dabei nicht nur Verhaltensweisen, die mit Gewalt, Druck oder Drohung erfolgen, sondern auch sogenannte "freiwillige" Kontakte. Im einzelnen gilt:

Sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren sind generell verboten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um heterosexuelle oder homosexuelle Kontakte handelt.

Sexuelle Kontakte mit Personen unter 16 Jahren, die jemanden zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, sind ebenfalls generell verboten. Auch hierbei ist es unerheblich, ob es sich um heterosexuelle oder homosexuelle Kontakte handelt. Falls die sexuellen Kontakte unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit erfolgen, sind sie mit allen Minderjährigen (also mit allen Personen unter 18 Jahren) verboten und strafbar.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren durch Erwachsene ist strafbar. Im Fall des Missbrauchs sind davon umfasst auch homosexuelle Handlungen mit weiblichen Jugendlichen und heterosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen. Nicht mehr strafbar sind homosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen ab 16 Jahren.

Ein Missbrauch liegt vor, wenn Erwachsene unter "Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt" sexuelle Handlungen an Jugendlichen vornehmen oder an sich von diesen vornehmen lassen. Oder Jugendliche unter Ausnutzung einer Zwangslage auffordern, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Ohne Entgelt und ohne Vorliegen einer Zwangslage machen sich über 21-jährige strafbar, wenn sie die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung von unter 16-jährigen zu sexuellen Handlungen ausnutzen.

Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist ebenfalls strafbar. Gemeint ist damit, dass Aufsichtspflichtige es nicht zulassen dürfen, dass sexuelle Kontakte zwischen Aufsichtsbedürftigen, von denen mindestens einer noch unter 16 Jahren ist, stattfinden. Das bedeutet, dass Erzieher und

Sozialpädagogen im Heim oder im Feriencamp verhindern müssen, dass sexuelle Kontakte zwischen den betreuten Jugendlichen entstehen, weil sie sich ansonsten selbst strafbar machen. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für Eltern. Die haben einen weiteren Rahmen dafür, was sie ihren Kindern erlauben wollen (nicht müssen!) oder nicht.

Bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird der Begriff "Sexuelle Handlung" definiert als eine solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist. Auch hier kommt es auf den Einzelfall an.

Es sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass das Strafrecht nur äußerste Grenzen dafür setzt, was in einer Gesellschaft auf keinen Fall hingenommen wird. Das bedeutet nicht, dass etwa alles was nicht strafbar ist, sinnvoll oder gar erwünscht wäre. Speziell unter pädagogischen Gesichtspunkten sind die Grenzen mit Sicherheit enger zu ziehen. Auch bleibt es jedem Träger überlassen, für sein Arbeitsfeld festzulegen, in welchem Rahmen sich die bei ihm Beschäftigten zu bewegen haben. Dass dabei natürlich die Grenzen des Strafrechts nicht unterschritten werden dürfen, ist selbstverständlich.

2. Einzelfälle

a. Briefgeheimnis

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Das gilt gegenüber jedermann. Der mit seiner Gruppe auf Fahrt oder im Lager befindliche Leiter darf an Kinder oder Jugendliche gerichtete verschlossene Briefe grundsätzlich nicht öffnen.

Denkbar ist jedoch, dass Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines an der Fahrt oder Lager teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen den Leiter ausdrücklich zur Öffnung ermächtigen. In diesem Fall kann seine Öffnungsbefugnis angenommen werden. Sollte Öffnungsbefugnis nicht erteilt sein und der Leiter hält im Einzelfall die Aushändigung des Briefes an das Kind oder den Jugendlichen für untunlich, empfiehlt sich die Weiterleitung des ungeöffneten Briefes an die Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten.

Wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses durch Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

b. Entführung

Den Eltern (oder dem Vormund oder dem Pfleger) steht das Beaufsichtigungs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht gegenüber ihrem minderjährigen Kinde zu. Ein Kind oder Jugendlicher darf daher insbesondere nicht gegen den Willen der Eltern, des Vormunds oder Pflegers auf Fahrt oder in ein Lager mitgenommen und ihnen dadurch, wenn auch nur vorübergehend, „entzogen“ werden. Eine Zuwiderhandlung fällt strafrechtlich unter den Begriff der Entführung.

c. Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung

Der Leiter hat es vielfach mit unerfahrenen Kindern und Jugendlichen zu tun. Er muss daher auf allen Gebieten seiner Tätigkeit besonders sorgfältig sein. Die Unerfahrenheit der Kinder und Jugendlichen ist das Maß für die Sorgfalt der Leiter. Dies gilt besonders dann, wenn etwas unternommen wird, was zu

Körperverletzungen oder sogar zum Tod einzelner führen kann.

Beispielsweise:

- Bergwanderung ohne Bergführer und ohne erforderliche Sicherungsmaßnahmen,
- einen Nichtschwimmer durch Wecken falschen Ehrgeizes zum Baden in tiefem Wasser verleiten,
- das Verlangen übermäßiger körperlicher Anstrengung.

Es wird bestraft wegen fahrlässiger Tötung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe.

Leicht fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Wer beispielsweise vergisst, Schilder mit „Vorsicht frisch gestrichen“ aufzuhängen und jemand schmiert sich deshalb seine Kleidung damit ein.

Die grobe Fahrlässigkeit: Sie liegt im Einzelfall dann vor, wenn die aller einfachste und für jeden selbstverständlich erscheinende Sorgfalt außer acht gelassen wird. Wer es beispielsweise unterlässt, den nur noch an einer Schraube hängenden Wandschrank im Gemeinschaftsraum zu sichern und jemand verletzt sich dadurch schwer.

Außer der groben Fahrlässigkeit gibt es als höchsten Verschuldungsgrad noch den Vorsatz. Während alle anderen Verschuldungsgrade durch Vertrag als Haftungsgrund ausgeschlossen werden können, ist dies beim Vorsatz nicht möglich. Für den eigenen Vorsatz muss man stets haften. Er liegt vor, wenn man absichtlich oder wissentlich Schaden verursacht.

Eine Körperverletzung ist auch die körperliche Züchtigung. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind als Erziehungsmittel unzulässig. Dieses absolute Gewaltverbot in der Erziehung von Kindern gilt für Eltern und professionelle Erzieher gleichermaßen.

Wegen Körperverletzung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern usw.) begangen, ist Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe angedroht.

d. Nothilfe, Notwehr

Das Erziehungsrecht verleiht den Eltern (Vormund, Lehrer, Heimleiter) nicht das Recht, Kinder und Jugendliche zur Strafe oder auch aus anderen berechtigten Gründen einzusperrern, ihnen Stuben- oder Hausarrest zu geben wie überhaupt ihre persönliche Freiheit zu beschränken. Wenn auch dem Leiter in mancherlei Hinsicht Erziehereigenschaften zuzuerkennen ist und zuerkannt wird. So weit geht sein Erziehungsrecht nicht. In die dem Kind oder Jugendlichen von den Eltern oder dem Vormund zugebilligte oder ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehende persönliche Freiheit darf er nicht eingreifen.

Nun könnte sich allerdings in Ausnahmefällen, insbesondere auf Fahrt oder im Lager, die zwingende Notwendigkeit ergeben, die persönliche, der Lager- und Fahrtenordnung an sich nicht unterworfenen Freiheit eines Kindes oder Jugendlichen zu beschränken, sei es, weil es in seinem wohlverstandenen eigenen Interesse liegt, sei es, weil das Interesse der Gemeinschaft ernstlich

bedroht ist. In solchen Fällen darf der Leiter, ebenso wie jeder andere, einen Verpflichteten, der der Flucht verdächtig ist, festnehmen oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigen. Aber nur dann, wenn behördliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird (Isolierung eines Infektionskranken). Dabei darf aber die Selbsthilfe nicht weitergehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

In Ausnahmefällen, wenn kein anderer Weg zur Abwendung einer Gefahr mehr bleibt, kann Selbstverteidigung ausgeübt werden. Sie darf jedoch nicht weiter gehen, als es zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Einzelnen werden begrifflich unterschieden: Notwehr, Notstand und Selbsthilfe

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist dabei die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Dies begründet also weder eine Schadenersatzpflicht noch eine Strafbarkeit. Die Grenzen der Notwehr dürfen nicht überschritten werden. Geschieht dies jedoch aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, wird der Täter nicht bestraft. Ist der Täter überwältigt, darf aber nicht weiter auf ihn eingeschlagen werden. Das wäre schuldhaftes Überschreiten der Notwehr.

In Nothilfe handelt, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Dabei handelt er nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen. Während bei der Notwehr die Gefahr von einer Person ausgeht, droht sie hier irgend einem Rechtsgut – Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum – von einer Sache oder einem Tier.

Im Notstand handelt, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Er handelt in diesem Fall nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Selbsthilfe schließlich ist in doppelter Hinsicht möglich. Zunächst, um einen zivilrechtlichen Anspruch durchzusetzen oder zu sichern. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich. Voraussetzung: Hilfe ist nicht rechtzeitig zu erlangen und ohne sofortiges Eingreifen besteht die Gefahr, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

e. Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Es ist eine innerhalb mancher Jugendgruppen weitverbreitet, wenn auch nicht ernst zu nehmende Unsitte, dass, ohne viel zu fragen, einer des anderen Fahrzeugs benutzt.

8. Versicherungen

Wenn ein Schaden entstanden ist, der nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung (z.B. für Kinder in Kindergärten oder in Schulen) gedeckt ist, und für den tatsächlich ein Aufsichtspflichtiger haftbar gemacht werden kann, ist zu überlegen, ob nicht möglicherweise eine Haftpflichtversicherung dafür einsteht. Falls der Arbeitgeber für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine solche berufliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, empfiehlt es sich dringend, privat eine solche Versicherung abzuschließen. Die zivilrechtliche Haftung (d.h., die Verpflichtung zum Schadenersatz) wird dabei in allen Fällen einer fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht, und damit so gut wie immer, von der Versicherung getragen. Auch im privaten Bereich ist eine Familienhaftpflichtversicherung sinnvoll, da Schäden, die Kinder anrichten, meist im engeren sozialen Umfeld passieren. Eine Belastung der nachbarschaftlichen Beziehungen ist sicher geringer, wenn dann wenigstens die Versicherung zahlt.

V. Fragen aus der Praxis der IB-Einrichtungen – Vorschläge zur Haftungsvermeidung

Frage aus der Praxis: Wie verhält es sich mit der Aufsichtspflicht im Schwimmbad und an Badeseen oder Stränden? Müssen wir mit im Wasser sein, den Rettungsschwimmernachweis haben oder reicht es, wenn die Kinder eine Schwimmstufe besitzen oder ein externer Rettungsschwimmer vor Ort ist, bei dem wir uns angemeldet haben? Dann bleibt noch zu klären, wie es sich mit Schwimmbadbesuchen von Jugendlichen ohne unsere Begleitung verhält. Was müssen wir da beachten?

Unfälle beim Schwimmen passieren häufig. Sie sind eines der Hauptthemen bei gerichtlichen Entscheidungen zum Thema Aufsichtspflicht. Insbesondere hier gilt: Jeder Fall ist verschieden, stets sind die Umstände anders. Vor allem kommt es auf das Alter der Kinder an. Jugendliche müssen weniger beaufsichtigt werden als Kinder.

Zunächst gilt: Meiden Sie unbekannte Baggerseen. Auch wenn in dem See das Baden erlaubt ist, kann es als Ziel für einen Badeausflug einer bestimmten Gruppe ungeeignet sein. Vor allem dann nicht, wenn die Sicherheit der Kinder, die nicht oder nicht gut schwimmen können, nicht in dem erforderlichen Maße gewährleistet ist. Unbekannte Strömungen, das plötzliche Abfallen des Untergrundes oder weiche Ufer stellen für diese Kinder eine erhebliche Gefahr dar. Auch Kinder, die nach der Erklärung der Eltern schwimmen können, könnten gefährdet sein. Schließlich weiß man nie, wie gut sie schwimmen können. Wenn man nicht nach dem Freischwimmerzeugnis fragt, ist nicht auszuschließen, dass auch solchen Kindern Schwimmfähigkeit bestätigt wurde, die tatsächlich nur wenige Züge schwimmen können und daher gefährdet sind, wenn sie plötzlich keinen Grund mehr unter den Füßen haben. Kann man diesen Gefahren nicht (wie meistens) durch eine entsprechende Aufsicht (wegen Unübersichtlichkeit oder Größe der Gruppe) beherrschen, ist von einem Ausflug zu einem solchen Badesee abzuraten. Nur dann, wenn Nichtschwimmerbereiche abgegrenzt, die Gruppe nicht zu groß und mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sind, davon einer im und einer außerhalb des Wassers, muss von einem solchen Ausflugsziel aus Haf-

tungsgründen nicht abgeraten werden.

Ist das (ungefährliche) Ziel erreicht, muss eine ausreichende und effiziente Aufsicht installiert werden.

Dabei gilt: Eine Aufsicht, die so effizient ist, dass sie jeden Unfall vermeidet, ist mit zumutbaren Mitteln nicht erreichbar und deshalb auch aus Rechtsgründen nicht geboten. Vielmehr bedarf es nur solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Bei Nichtschwimmern oder (kleinen) Kindern wird sicherlich eine lückenlose Aufsicht notwendig sein. Je älter die Kinder sind und je besser sie schwimmen können, desto weniger Aufsicht wird verlangt und erwartet.

Bei älteren Kindern und Jugendlichen ist eine lückenlose Aufsicht, die sicherstellt, dass jeder Badegast in jedem Augenblick beobachtet wird, nicht praktikabel und wird deshalb von der Aufsichtsperson auch nicht geschuldet.

Die Wasserbeobachtungspflicht erfordert es auch nicht, dass sich der Aufsichtspflichtige ständig am Beckenrand aufhält, um nach versunkenen Personen Ausschau zu halten. Er ist jedoch gehalten, für die Ausübung der Aufsicht einen Standort zu wählen, der einen Überblick über das gesamte Schwimmbad ermöglicht, und den Standort öfter zu wechseln, um das Geschehen aus verschiedenen Blickwinkeln verfolgen zu können.

Es ist daher einem Gruppenleiter noch nicht als Verschulden anzurechnen, wenn er nicht jede Bewegung eines Kindes verfolgt und nicht in jeder Bewegung Unheil wittert. Er darf darauf vertrauen, dass ausdrückliche Verbote, deren Sinn den Schülern mit konkreten Gefahren erläutert werden, von älteren Kindern und Jugendlichen auch dann beachtet werden, wenn sie kurze Zeit nicht beaufsichtigt sind. Bei Ausflügen oder Freizeitfahrten erfüllt der Gruppenleiter im allgemeinen seine Pflicht, wenn er Stichproben vornimmt und von Zeit zu Zeit seinen Platz wechselt, sodass bei den Kindern und Jugendlichen niemals das Gefühl aufkommen kann, sie seien völlig unbeaufsichtigt und könnten machen, was sie wollten.

Was von dem Gruppenleiter im Einzelfall verlangt werden muß, ergibt sich aus den jeweiligen Umständen. Dabei kommt es vor allem auf die Anzahl zu beaufsichtigender Kinder, deren Schwimmkenntnisse und die Auswahl des Ausflugsziels an. Bei einer durch Bademeister überwachten Schwimmhalle sind die Anforderungen geringer, als bei einem ungesicherten, wildem Baggersee. Zu empfehlen sind Schwimmprüfungen, Kenntnis des Geländes, klare Verhaltensanweisungen, Schwimm- oder Sprungverbote Einzelner, Baden nur an Stellen, die vollständig und dauerhaft überblickt werden können und möglichst mehrere Aufsichtspersonen, von denen, je nach örtlichen Umständen, sich eine im Wasser aufhält.

Ein Rettungsschwimmerschein ist nicht zwingend notwendig, aber sehr zu empfehlen. Der Kontakt zu einem vor Ort tätigen Rettungsschwimmer, der im Notfall sofort eingreifen kann, ist dabei völlig ausreichend. Dieser ist aber ausdrücklich nicht aufsichtspflichtig. Es sei denn, er ist sowieso für den genutzten Strandabschnitt oder Baggersee oder das Schwimmbecken zuständig.

Wer aufsichtspflichtig ist und Jugendliche alleine zum Schwimmen schickt, haftet, wenn klar ist, dass diese das nicht alleine hinbekommen. Besteht die Gefahr, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, eigenverantwortlich vorzugehen, sollte man es ihnen nicht erlauben. Zu empfehlen ist hier der Nachweis ausreichender Schwimmkenntnisse, die Bestimmung eines „Leiters“ und die

klare Verhaltensregel, dass kein Alkohol getrunken und immer einer draußen bleibt und alles im Blick behält.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß genauso für alle anderen (gefährlichen) Sportarten. Es kommt stets auf die Kenntnisse, das Alter und das Gelände an. Darauf muss Art und Ausmaß der Aufsicht eingerichtet sein.

Frage aus der Praxis: Wer haftet für Schäden oder trägt die Aufsichtspflicht, wenn wir während einer Freizeit die Jugendlichen alleine gehen lassen (Ausgang) oder wir uns zur Nacht befinden und sie stellen irgendetwas an? Ebenso, wenn wir sie der Wohngruppe aufgrund schlechten Verhaltens verweisen.

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich bei Minderjährigen nach deren Alter, Eigenart und Charakter, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen Dritter zu verhindern. Bei Minderjährigen, die schon einmal straffällig geworden sind oder sich in Jugendhilfemaßnahmen befinden, sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Andererseits sind aber jeder Überwachung, vor allem älterer Kinder und Jugendlicher naturgemäß Grenzen gesetzt. Welche Maßnahmen im Einzelfall zumutbar sind, lässt sich nur im konkreten Fall unter Berücksichtigung des insgesamt angestrebten Erziehungsziels, dem Jugendlichen zur Entwicklung seiner Persönlichkeit zu verhelfen und ihn in selbständiges verantwortungsbewusstes Handeln einzuüben, entscheiden. Um die Einflussmöglichkeit nicht zu verlieren, verbieten sich allzu strenge Maßnahmen. Den Aufsichtspflichtigen ist ein gewisser Freiraum für vertretbare pädagogische Maßnahmen zu belassen. Darum kann man natürlich Jugendliche alleine losziehen lassen oder darauf vertrauen, dass sie keine Straftaten begehen oder andere schädigen, wenn sie alleine unterwegs sind. Aus welchem Grund auch immer. Gab es allerdings Vorfälle in der Vergangenheit oder sind einzelne Jugendliche als „Rowdys“ bekannt, müssen Vorkehrungen getroffen werden. Dazu gehören klare Verhaltensregeln, feste Zeiten und Konsequenzen bei deren Missachtung. Wer Jugendliche, die andere geschädigt haben, ohne Konsequenz stets wieder alleine losziehen lässt, verletzt seine Aufsichtspflicht. Bei Jugendlichen, die gegen ihren Willen, als Sanktion aus der Wohngruppe verwiesen werden und dadurch emotional erheblich aufgewühlt sind, ist besondere Obacht geboten.

Frage aus der Praxis: Was muss in der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten stehen, damit das Team abgesichert ist?

Grundsätzlich muss klar sein, wofür die Eltern ihre Zustimmung erteilen. Versuchen Sie daher, das was Sie vorhaben, so genau wie möglich zu beschreiben. Alle (gefährlichen) Aktivitäten sollten explizit genannt und von der Einverständniserklärung umfasst sein (Rutsche, Sprungturm, Übernachtung, Wanderung, Autofahrt). Stimmen die Eltern in Kenntnis aller Umstände zu, ist ihre Aufsichtspflicht reduziert, da sie davon ausgehen dürfen, dass die Eltern ihre Zustimmung nur gegeben haben, weil sie wissen, dass ihr Kind zur (gefährlosen) Teilnahme in der Lage ist. Besondere Umstände vor Ort (Wetterlage, Dunkelheit, Alkohol), die den Eltern vorher nicht bekannt waren, werden davon natürlich nicht umfasst. Soll spontan eine gefährliche Raftingtour durchgeführt oder eine längere Autofahrt unternommen werden, ist es sicherer, die Eltern nachträglich um Zustimmung zu bitten. Diese sollten daher stets ihre Mobiltelefonnummer auf der Einverständniserklärung vermerken. Schließlich sollte die Einverständniserklärung auch Hinweise auf Besonderheiten enthalten (Allergien, Medikamentenmitnahme, Ängste). Lassen Sie sich aber nicht einfach nur „Schwimmkenntnisse“ oder „Allergie“ bestätigen. Das ist zu ungenau, um damit etwas anfangen zu können. Zumindest die Angabe, ob jemand ein Schwimmbzeichen hat (Freischwimmer, Seepferdchen,

goldenes Schwimmbabzeichen), sollte in der Erklärung enthalten sein.

Frage aus der Praxis: Mit wie vielen Mädchen (13-17 Jahre) darf eine Betreuerin draußen alleine unterwegs sein?

Es kommt darauf an. Für einen einfachen Spaziergang in übersichtlichem Gelände reicht sicherlich eine Aufsichtsperson. Nachtwanderungen oder Baden im Baggersee sollte man niemals alleine unternehmen. Eine feste Gruppengröße schreibt das Gesetz jedenfalls nicht vor.

Frage aus der Praxis: Was ist zu beachten, wenn bei einem Ausflug ein Unfall passiert? Darf die Betreuerin ein Mädchen losschicken, um Hilfe herbei zu holen?

Grundsätzlich ja. Auch hier kommt es darauf an. Sie dürfen nur ein Mädchen losschicken, der sie den Auftrag zutrauen. Jemand, von der Sie wissen, dass sie hektisch über die Straße läuft, ungeeignet ist, um schnelle Entscheidungen zu treffen oder hilflos in unbekanntem Situationen ist, sollten sie dafür nicht auswählen. Es besteht sonst die von Ihnen geschaffene Gefahr, Schädigung unbeteiligter Dritter. Oder die Gefahr, dass dem Unfallopfer nicht rechtzeitig geholfen wird. Wichtig ist in einer solchen (hektischen) Situation die Ruhe zu bewahren und die Gruppe zu „ordnen“. Erteilen Sie konkrete Aufträge bestimmten Personen (Decke holen, Polizei anrufen, andere Wanderer warnen) und weisen sie den Rest an, ruhig zusammen zu sitzen und abzuwarten. Es gibt viele Fälle, in denen es aufgrund hektischer und unkoordinierter Verhaltensweisen nach einem Unfall zu weiteren, oftmals schlimmeren Schäden gekommen ist.

Frage aus der Praxis: Darf die Betreuerin, wenn sie alleine im Dienst ist, die Mädchen alleine lassen, um eine Pause oder Besorgungen zu machen und wenn eine Kollegin in der anderen Abteilung im Dienst ist und Bescheid weiß?

Auch hier kommt es auf die konkrete Situation an. Müssen die Mädchen rundum beobachtet werden und dürfen nicht alleine sein, erscheint die Delegation an eine Kollegin, die die Mädchen nicht im Blick hat, als ungeeignet. Ist die Pause nur ganz kurz und kann man sich darauf verlassen, dass in dieser Zeit nichts passiert, kann man die Mädchen natürlich auch einmal alleine lassen. Einen „Freispruch“ gibt es durch die Einschaltung der Kollegin aber in keinem Fall.

Frage aus der Praxis: In einer Einrichtung mit sieben Jugendlichen ist am Wochenende nur eine Teamfrau da. Während sie im Büro ist, springt ein 13-jähriges Mädchen aus dem 3. Stock und verletzt sich schwer. Das Fenster konnte man nicht absperren.

Wenn damit zu rechnen war, dass die Abwesenheit der Teamfrau für einen solchen Fenstersprung genutzt wird, könnte man daraus einen Vorwurf machen. Es ist allerdings kaum vorstellbar, dass man ein 13-jähriges Mädchen rund um die Uhr beaufsichtigen muss. Es sei denn, sie ist stark suizidgefährdet. Dann wäre sie in einer normalen Jugendgruppe aber auch falsch aufgehoben. Solange die Jugendlichen nicht lückenlos beobachtet werden müssen, was selten der Fall ist, sind Abwesenheiten für Büroarbeiten, Toilettengänge oder Raucherpausen kein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht.

Frage aus der Praxis: Bin ich als Teammitarbeiter verantwortlich, wenn ein Mädchen mit heimlich geschmuggelten Tabletten in einer Jugendwohneinrichtung einen Suizidversuch unternimmt?

In der Regel wird in Jugendwohngruppen keine tägliche Körper- oder Gepäckkontrolle erwartet. Dass Jugendliche etwas verboten hineinschmuggeln

ist also unvermeidbar. Da in diesen Einrichtungen auch keine Rund-um-die-Uhr-Überwachung notwendig ist, kann Ihnen auch der Suizidversuch selbst nicht zum Vorwurf gemacht werden. Etwas anderes gilt nur, wenn es ähnliche Vorfälle mit diesem Mädchen in der Vergangenheit bereits gegeben hat und Sie nicht reagiert haben. Nach einem späteren Verfahren wird es darauf ankommen, wie mit der Gefahr eines solchen Vorfalls umgegangen wird oder wurde. Stellen Sie daher klare Verbote (keine Tabletten), deutliche Verhaltensregeln (Mitteilung über Medikamentenmissbrauch anderer) und Konsequenzen heraus. Unter Umständen sind auch Nachfragen bei beteiligten Ärzten sinnvoll.

Frage aus der Praxis: Wenn wir die Vermisstenanzeige für ein Mädchen erst nach mehr als 24 Stunden stellen und dem Mädchen passiert etwas - wer ist haftbar?

Die Frage ist, was die Vermisstenanzeige bringt. In der Regel wartet die Polizei auch erst einmal ab, ob das Mädchen nicht doch von selbst wieder auftaucht. Anschließend werden dieselben Aktivitäten unternommen, die sie auch schon selbst machen können (Anrufe bei den Freunden, Nachfragen in der Schule, Aufsuchen bekannter Orte). Haben Sie allerdings den konkreten Verdacht, es besteht eine Gefahr für das vermisste Mädchen (Suizidankündigung, wichtige Medikamente nicht mitgenommen, unüblicherweise keine Mitteilung, eifersüchtiger Freund) können 24 Stunden Warten zu lange sein.

Frage aus der Praxis: In unserer Jugendwohngruppe werden die Mädchen und Jungen beim Einzug darüber aufgeklärt, dass Wertsachen und Geld im Büro abzugeben sind, da wir bei Diebstählen nichts ersetzen können. Haften wir, wenn dennoch etwas geklaut wird aus den normal abschließbaren Schränken?

Nein. Wer seine Wertsachen in einer Einrichtung ungesichert lässt, ist selbst Schuld. Sie haben durch das Angebot, die Wertsachen sicher aufzubewahren, ihre Pflichten erfüllt. Etwas anderes gilt nur, wenn jemand die Situation nicht überblickt und er durch das Einschließen der Wertsachen quasi vor sich selbst geschützt werden muss. Kommt es vermehrt zu Aufbrüchen, müssen Sie zudem reagieren. Neben ausreichenden Bemühungen, den oder die Täter zu ermitteln (Erstatten Sie unbedingt eine Anzeige!) ergeben sich dadurch eventuell auch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen. Kommen die Täter von außen, ist die Außentür zu überprüfen. Ist der Täter ein Mitbewohner, muss mit ihm zwecks Vermeidung von Wiederholungen gearbeitet werden oder er muss die Einrichtung verlassen. Tun Sie nichts, machen Sie sich beim nächsten Fall wahrscheinlich haftbar.

Frage aus der Praxis: Wenn im Rahmen der Schulsozialarbeit Exkursionen geplant sind, dürfen die Kinder- oder Jugendlichen (5.-9. Klasse) vom Ausflugsziel innerhalb der Stadt alleine nach Hause gehen oder fahren, oder müssen vorher Einverständniserklärungen der Eltern eingeholt werden oder die Schüler zur Schule zurück gebracht werden?

Die Eltern verlassen sich darauf, dass die Aufsicht ihrer Kinder durch Lehrer durchgehend während der gesamten Unterrichtszeit gewährleistet ist. Das ist Bestandteil des geschlossenen Schulvertrages. Darum muss jede für die Eltern unvorhergesehene Unterbrechung dieser Aufsicht abgesprochen werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass hier Schüler/innen alleine einen unbekanntem Weg gehen oder fahren müssen, eventuell mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das sind zusätzliche „Gefahren“, denen die Kinder ohne Aufsicht ausgesetzt werden, denen die Eltern auf jeden Fall zustimmen müssen. Ich rate daher dringend, für alle Abweichungen vom Schulalltag schriftliche Einverständniserklärungen der Eltern einzuholen. Insbesondere in dem beschriebe-

nen Fall, dass Kinder nach dem Ende einer Exkursion alleine nach Hause fahren sollen. Kinder oder Jugendliche, die keine solche Erklärung mitbringen, müssen dann von einem Lehrer zurück zur Schule gebracht werden.

Frage aus der Praxis: Darf ein Zivildienstleistender alleine Kinder betreuen?

Grundsätzlich ja. Wenn er dazu geeignet ist.

Frage aus der Praxis: Wir haben einem Jungen das Fahrrad weggenommen, da er trotz mehrfacher Aufforderung seinen Helm immer wieder abgezogen hat, wenn er außer Sichtweite war. Wir haben dann einen Schriftstück aufgesetzt, welches er uns unterschreiben musste. (Ich bestätige, über folgenden Sachverhalt aufgeklärt worden zu sein: Meine Erzieherin/mein Erzieher teilte mir ausdrücklich mit, dass ich nur mit Fahrrad-Helm Fahrrad fahren darf. Weiterhin weiß ich, dass das Verletzungsrisiko mit angezogenem Fahrradhelm weitaus geringer ist als ohne und mich ein Helm vor schweren und lebensgefährlichen Kopf-Verletzungen schützen kann. Sollte ich dennoch ohne Helm Fahrrad fahren, so weiß ich, dass dies ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung darstellen und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann). Wir möchten Sie nun Fragen, in wie weit, sind wir Haftbar zu machen, wenn ihm etwas passiert? Zurzeit, verbieten wir ihm das Fahrradfahren ganz. Darf er das Rad ausleihen, wenn wir wissen, dass er wieder ohne Helm fahren wird?

Wenn der Junge alt genug ist, um zu verstehen, was er da unterschrieben hat, machen Sie sich nicht haftbar, wenn etwas passiert, was ohne Helm nicht passiert wäre. Durch die Erklärung, die der Junge unterschrieben hat, haben Sie Ihre Aufsichtspflicht wirksam eingeschränkt. Notwendig wäre noch eine Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormunds. Bevor diese nicht vorliegt, sollten Sie das Verbot des Fahrradfahrens aufrecht erhalten.

Frage aus der Praxis: Dürfen Jugendliche in einer WG verbleiben, während der diensthabende Erzieher mit einem Teil der Gruppe zum Einkauf fährt?

Grundsätzlich ja. Entscheidend ist die Verantwortlichkeit der Gruppe. Ist diese fähig und in der Lage, alleine zu bleiben, dürfen Sie zum Einkaufen wegfahren. Die Gerichte erwarten bei Jugendlichen keinen 24-Stunden-Augenkontakt. Letztlich kommt es auf die Gefahrenlage im konkreten Einzelfall an.

Frage aus der Praxis: Liegt während einer Nachtbereitschaft, bei der ein Erzieher sich auch hinlegen und schlafen darf, dennoch die vollständige Aufsichtspflicht bei ihm?

Ja. Auch während der Nachtbereitschaft darf nichts passieren. Da es nachts in der Regel ruhig ist und alle schlafen, darf auch der Betreuer schlafen. Er sollte allerdings sein Zimmer auf der gleichen Ebene wie die Jugendlichen haben, seine Tür offenlassen, damit er unbekannte Geräusche hört und im Fall eines Notfalls sofort einsatzbereit sein. Gab es in der Vergangenheit nächtliche Probleme, ist darauf zu reagieren. Dann müssen eventuell die Schlafplätze neu verteilt (die möglichen Störer direkt neben das Betreuungszimmer), Bewegungsmelder installiert oder nächtliche Rundgänge eingeplant werden.

Frage aus der Praxis: Kann in einem vom Erzieher gesteuerten Kleinbus gleichzeitig die Aufsichtspflicht gewahrt werden, also darf er gleichzeitig Bus fahren und Aufsichtspflicht haben?

Das kommt darauf an. Wenn alle brav und angeschnallt auf ihren Plätzen sitzen, reicht ein Fahrer aus. Geht es lustig zu im Bus und alles läuft durcheinander, ist davon dringend abzuraten. Dann sollte auf jeden Fall jemand in

der Lage sein, auch während der Fahrt für Ruhe zu sorgen.

Frage aus der Praxis: Dürfen volljährige Mütter mit ihrem Kind während einer Schließzeit, in der die WG nicht durch einen Erzieher besetzt ist, alleine bleiben?

Grundsätzlich ja. Allerdings ist hier genau zu prüfen, ob die Mutter in der Lage ist, das Kind in dieser Zeit zu versorgen und ob keine Gefahr für das Kind besteht. Hat die Mutter beispielsweise Probleme, ein schreiendes Kind zu ertragen, sollte man Zeiten wählen, in denen das Kind schläft. Wenn etwas passiert, wird auf jeden Fall der Vorwurf mangelnder Aufsicht (für das kleine Kind) erhoben. Denn allgemein wird erwartet, dass verhaltensauffällige Jugendliche und gefährdete junge Mütter niemals mit Babys alleine gelassen werden. Das sehen die Gerichte nicht so. Dort kommt es auf den konkreten Einzelfall und die abzuwägende Gefahrensituation an.

Frage aus der Praxis: Allgemeine Abgrenzung zwischen einer Aufsichtspflicht innerhalb einer Familie und in einer Einrichtung. Ist das Ausmaß der Pflichten dabei gleich groß oder gibt es Differenzierungen?

Art und Maß der Aufsicht sind immer abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Die Situation von Familien und Einrichtungen unterscheiden sich insoweit stark. Familienmitglieder leben in der Regel lange und rund um die Uhr zusammen. Die Umgebung ist vertraut und selbst eingerichtet. Fremde Betreuungspersonen leisten nur ergänzende Hilfe. Das aufsichtspflichtige Kind wird „zu Hause“ beaufsichtigt, dort wo auch Eltern und Geschwister leben. Das ist in Einrichtungen anders. Man kann sich weder die Einrichtung, noch die Mitbewohner so richtig aussuchen, vorgegebene Regeln gibt es viele. Die Aufsichtspflicht innerhalb der (fremden) Einrichtung ist daher in der Regel umfassender.

IV. Wichtige Rechtsgrundlagen

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

- 1.sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
- 2.den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr.1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

- 1.sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- 2.ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
- 3.auf ein Kind durch Schriften einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
- 4.auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 278 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 828 BGB Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Verfasser: Matthias Westerholt, Rechtsanwalt Bremen
in Kooperation mit:

Internationaler Bund, Zentrale Geschäftsführung
Ressort Bildung und Soziale Arbeit, Christine Kolmer, Referentin

Frankfurt am Main, 24.09.2010